



Polizeistunde 1376/ 1445

1376:

Wir, die Bürgermeister, der große und der kleine Rat, haben aus freiem Willen bestimmt, dass kein Weinschenk hier in Ulm einem Zecher länger als bis zur ersten Ratsglocke einen Platz gebe. Sobald die ertönt, soll er auch keinem Zecher mehr Wein ausschenken. Auch soll ein Weinschenk Wein nur bis zur zweiten Ratsglocke nach außerhalb des Hauses geben. Wenn die ertönt ist, soll niemandem mehr Wein gegeben werden. Wenn dagegen verstoßen wird, soll der Wirt tausend Mauersteine und jeder Zecher X [zehn] Schilling für jeden Verstoß geben.

1445:

Nach Ertönen der ersten Ratsglocke soll bis zur dritten Ratsglocke niemand mehr ohne Licht auf der Straße gehen. Nach dem Läuten der dritten Ratsglocke soll niemand mehr, weder mit noch ohne Licht, auf der Straße gehen. Wer dagegen verstößt, soll deswegen eingesperrt werden. Davon ausgenommen sind Ratsmitglieder, Mitglieder des Gerichts und Ratsknechte.

Mollwo, Carl (Hrsg.): Das rote Buch der Stadt Ulm (Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 8), Stuttgart 1905, Art. 154 und 155.